



# Statistischer Bericht



## Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen

2021

E I 5 – j/21

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**

Juni 2022

**Bezug**

Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**

jährlich

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022.  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht E I 5 - j/21**  
**Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen**  
**2021**

[Titel](#)  
[Impressum](#)

**Inhalt**

[Abkürzungsverzeichnis](#)  
[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

**Tabellen**

1. [Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2020 und 2021 nach Güterabteilungen](#)
2. [Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2021 nach Güterarten](#)
  - [GP 05 - Kohle](#)
  - [GP 08 - Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse](#)
  - [GP 10 - Nahrungs- und Futtermittel](#)
  - [GP 11 - Getränke](#)
  - [GP 12 - Tabak](#)
  - [GP 13 - Textilien](#)
  - [GP 14 - Bekleidung](#)
  - [GP 15 - Leder und Lederwaren](#)
  - [GP 16 - Holz sowie Holz- und Korkwaren \(ohne Möbel\); Flecht- und Korbmacherwaren](#)
  - [GP 17 - Papier, Pappe und Waren daraus](#)
  - [GP 18 - Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger;](#)
  - [GP 19 - Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse](#)
  - [GP 20 - Chemische Erzeugnisse](#)
  - [GP 21 - Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse](#)
  - [GP 22 - Gummi- und Kunststoffwaren](#)
  - [GP 23 - Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden](#)
  - [GP 24 - Metalle](#)
  - [GP 25 - Metallerzeugnisse](#)
  - [GP 26 - Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse](#)
  - [GP 27 - Elektrische Ausrüstungen](#)
  - [GP 28 - Maschinen](#)
  - [GP 29 - Kraftwagen und Kraftwagenteile](#)
  - [GP 30 - Sonstige Fahrzeuge](#)
  - [GP 31 - Möbel](#)
  - [GP 32 - Waren a. n. g.](#)
  - [GP 33 - Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen \(einschl. Wartung\)](#)

**Anlagen**

1. [Musterformular](#)

[Inhalt](#)**Abkürzungen**

a. n. g.	anderweitig nicht genannt
App.	Apparate
bitum.	bituminöse(n)
chem.	chemisch(e, en)
dtex	Dezitex
elektromagn.	elektromagnetische
elektron.	elektronische
Erz.	Erzeugniss(en)
gebr.	gebrochene(m)
GHT	Gewichtshundertteile
H. v.	Herstellung(en) von
i. A. E.	in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ind.	industrieller(n)
Instr.	Instrumente
IP	Isolationsprüfung
Kuppl.	Kupplungen
Masch.	Maschinen
n. A. E.	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
NE	Nichteisen
Verb.	Verbindung(en)
Verw.	Verwendung
vorl.	vorläufig
zerkl.	zerkleinerten
zuber.	zubereitete(m, n)
Zuber.	Zubereitung
%vol.	Volumenkonzentration bei 20°

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Produktionserhebung](#)

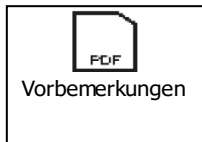
URL:

[https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

Stand: 07.10.2021

**Zusätzliche Erläuterungen**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Die Gütergliederung entspricht dem „Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“, Ausgabe 2019 (GP 2019). Dieses Güterverzeichnis trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzte die Ausgabe 2009 (GP 2009). Während der Übergang vom GP 89 auf das GP 95 sowie vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Dadurch wurde dem Grundsatz der systematischen Kontinuität Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des GP 2019 stand die Anpassung an die aktuelle Fassung der für eine europäische Produktionsstatistik entwickelten und in der Vergangenheit jährlich aktualisierten PRODCOM-Liste im Mittelpunkt. Das GP 2009 basierte auf der PRODCOM-Liste 2008 und wurde zur Entlastung der Wirtschaft, aber auch der Statistischen Ämter, nicht jährlich angepasst. In der Vergangenheit mussten deshalb in zunehmendem Maße Datenlieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durch Schätzungen bedient werden.

Mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) lässt sich das GP 2019 aufgrund seiner wirtschaftszweigspezifischen Ausrichtung nur in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie und Wasserversorgung verknüpfen. Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller) und -unterkategorien (Sechssteller). Als Grundlage für die Aufbereitung werden die Daten für die Güterarten erhoben.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit – um gesperrte Tabellenfelder zu reduzieren – sind in diesem Bericht von den Meldenummern meist nur die aufgeführt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, d. h. in der Regel mehr als zwei Betriebe vorhanden sind. Der Nachweis der Produktion in den höher aggregierten Stufen des GP 2019 erfolgt dort, wo durch die Zusammenführung von Güterarten mit unterschiedlichen Maßeinheiten eine Aussage nicht möglich/sinnvoll ist, nur wertmäßig. In diesen Fällen wurden die Tabellenfelder für die Mengenangaben mit einem x besetzt. Gleiches gilt für Meldenummern, die nur in Euro abgerechnet werden.

## Gesamtproduktion

Die zum Absatz bestimmte Produktion zuzüglich der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion, d. h. der gesamte Ausstoß an Erzeugnissen im Berichtszeitraum. Ein Erzeugnis rechnet dann zum Ausstoß, wenn es fertig gestellt ist. Davon abweichend werden bei Stahlbauten, Dampfkesselanlagen und ähnlichen Großerzeugnissen nicht die fertig gestellten Gesamtobjekte, sondern der Ausstoß des Betriebes im Berichtszeitraum zugrunde gelegt. Zur Gesamtproduktion des herstellenden Betriebes rechnen auch Lohnarbeiten (vom Auftraggeber gelie-

ertes Material wird be- oder verarbeitet), Veredlung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Installationen und Montagen.

## Zum Absatz bestimmte Produktion

Verkaufsfähiger, für den Markt vorgesehener Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Zur zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch – und zwar zu ihren Herstellkosten bewertet – selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens; eigenerzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Eigenverbrauch im meldenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe; für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse. Im Allgemeinen ist die Lohnarbeit wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten. Bei der Warengruppe Textilien (Melde-Nr. 13) beziehen sich die Angaben auf die „Produktion für eigene Rechnung“. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk ermittelt. Der Wert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten. Rabatte sind abgezogen. Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt voraussichtlich erzielbare Erlös eingesetzt.

## Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Produktionsausstoß, soweit er zur Weiterverarbeitung im meldenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag bestimmt ist. Hierzu zählen auch die selbsthergestellten Erzeugnisse, die zu einem anderen Erzeugnis weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.

[Inhalt](#)**1. Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2020 und 2021 nach Güterabteilungen**

Güter- abteilung	Bezeichnung	Betriebe		Produktion zum Absatz bestimmt	
		2020	2021	2020	2021
		Anzahl		1 000 EUR	
05	Kohle	2	2	.	.
08	Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	77	76	213 683	224 936
10	Nahrungs- u. Futtermittel	357	347	4 677 059	4 716 957
11	Getränke	34	33	1 000 392	1 003 392
12	Tabakerzeugnisse (oh. Abfälle)	1	1	.	.
13	Textilien	123	113	753 095	754 538
14	Bekleidung	26	24	43 319	38 898
15	Leder u. Lederwaren	17	15	.	.
16	Holz sowie Holz- u. Korkwaren (oh. Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	102	99	812 666	890 426
17	Papier, Pappe u. Waren daraus	67	66	1 515 945	1 716 906
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	88	82	628 745	652 445
19	Kokereierzeugnisse u. Mineralöl-erzeugnisse	2	2	.	.
20	Chemische Erzeugnisse	91	89	2 495 927	3 146 246
21	Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse	25	25	768 810	777 633
22	Gummi- u. Kunststoffwaren	213	206	2 047 808	2 253 329
23	Glas u. Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine u. Erden	234	231	1 900 147	1 968 402
24	Metalle	79	77	2 534 366	3 583 969
25	Metallerzeugnisse	751	730	5 302 895	5 855 719
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische u. optische Erzeugnisse	166	167	3 546 152	4 108 344
27	Elektrische Ausrüstungen	192	195	3 832 620	4 693 290
28	Maschinen	444	434	6 964 593	7 658 987
29	Kraftwagen u. Kraftwagenteile	152	142	17 104 406	19 907 480
30	Sonstige Fahrzeuge	33	33	1 456 898	1 466 687
31	Möbel	89	88	588 629	635 233
32	Waren a.n.g.	157	146	583 227	656 758
33	Reparatur, Instandhaltung u. Installation v. Masch. u. Ausrüstungen (einschl. Wartung)	471	465	1 577 449	1 614 447

[Inhalt](#)**2. Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2021 nach Güterarten**

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
<b>05</b>	<b>Kohle</b>	t	<b>2</b>	.	.
052	Braunkohle	t	2	.	.
<b>08</b>	<b>Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse</b>		<b>76</b>	<b>x</b>	<b>224 936</b>
081	Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	71	26 486 223	209 870
0811	Naturwerksteine und Natursteine, Kalk- und Gipssteine, Kreide und Schiefer	t	4	.	.
081112	Granit, Sandstein u.a. Naturwerksteine und Natursteine	t	3	.	.
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	70	.	.
081211	Natürliche Sande	t	28	4 812 859	19 137
081212	Feldsteine, Kies, gebrochene Natursteine für den Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau; Körnungen, Splitt und Mehl von Natursteinen	t	61	20 993 985	153 049
081221	Kaolin u.a. kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	t	4	.	.
089	Steine und Erden a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		8	x	15 067
0891	Chemische und Düngemittelminerale	t	5	.	.
089119	Anderer chemische Minerale	t	5	.	.
0899	Steine und Erden, a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		3	x	.
<b>10</b>	<b>Nahrungs- und Futtermittel</b>		<b>347</b>	<b>x</b>	<b>4 716 957</b>
101	Fleisch und Fleischerzeugnisse		92	x	743 432
1011	Fleisch (ohne Geflügel)		77	x	.
101111	Rindfleisch, frisch oder gekühlt	kg	73	12 877 175	87 265
101112	Schweinefleisch, frisch oder gekühlt	kg	75	69 517 019	202 607
101113	Lamm- oder Schaffleisch, frisch oder gekühlt	kg	29	109 853	2 196
101120	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt	kg	10	536 221	918
101132	Schweinefleisch, gefroren	kg	3	.	.
101139	Anderes Fleisch u.a. genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (ohne Froschschenkel), frisch, gekühlt oder gefroren	kg	9	16 312	256
101150	Schweinespeck, -schmalz, Schweinefett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	kg	19	3 989 021	3 375
1012	Geflügelfleisch	kg	11	.	.
101210	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt	kg	11	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch		88	x	397 484
101311	Schweinefleisch, Teile, gesalzen, getrocknet oder geräuchert (Speck und Schinken)	kg	62	2 553 282	21 777
101312	Rindfleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	kg	8	12 481	236
101314	Würste u.ä. Erzeugnisse, Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	kg	78	42 060 207	240 881
101315	Sonstiges Fleisch und Blut u.a. Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet und haltbar gemacht, außer Gerichten aus zubereitetem Fleisch und zubereiteten Schlachtnebenerzeugnissen (ohne Würste und Fertiggerichte)	kg	77	25 842 382	134 123
102	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	4	.	.
1020	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	4	.	.
102024	Fische, einschl. Fischfilets, geräuchert	kg	3	447 102	3 697
102025	Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, jedoch nicht fein zerkleinert (ohne Fertiggerichte)	kg	4	.	.
103	Obst und Gemüseerzeugnisse		24	x	346 548
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol und ohne andere Zusätze	l	7	.	.
103212	Orangensaft	l	4	.	.
103213	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	l	3	.	.
103215	Traubensaft (einschl. Traubenmost)	l	3	.	.
103216	Apfelsaft	l	6	43 031 522	19 731
103217	Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften	l	4	.	.
103219	Anderer Frucht- und Gemüsesäfte	l	6	6 163 525	7 132
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a.n.g.	kg	18	153 140 120	254 648
103917	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	kg	8	11 656 468	47 520
103918	Gemüse, Obst, Nüsse u.a. genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	kg	6	2 584 255	6 736



Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
103929	Früchte und Nüsse, in anderer Weise zubereitet o. haltbar gemacht	kg	4	.	.
104	Pflanzliche und tierische Öle und Fette	t	2	.	.
105	Milch und Milcherzeugnisse		14	x	1 859 414
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)		11	x	.
105111	Flüssige Milch, verarbeitet	1000 l	6	.	.
105112	Milch und Rahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 %, weder eingedickt noch gesüßt	1000 l	8	21 249	40 008
105130	Butter u.a. Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette	t	3	.	.
105140	Käse und Quark	t	9	218 563	737 701
105151	Milch und Rahm, eingedickt, nicht in Pulverform, auch gesüßt	t	3	.	.
105152	Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir u.a. fermentierte oder gesäuerte Milch oder Rahm	t	5	.	.
105155	Molke, auch modifiziert	t	7	860 941	183 198
1052	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	3	.	.
105210	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	3	.	.
106	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse; Stärke und Stärkeerzeugnisse	t	7	280 330	100 779
1061	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse	t	7	280 330	100 779
106121	Mehl von Weizen oder Mengkorn	t	3	.	.
106122	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (z.B. Roggen, Mais, Reis, Gerste, Hafer)	t	4	52 435	17 135
106133	Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen aus Getreide oder Getreideerzeugnissen (z.B. Cornflakes)	t	4	.	.
106140	Kleie u.a. Rückstände, auch in Form v. Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	t	3	.	.
107	Back- und Teigwaren		175	x	755 311
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)		167	x	653 163
107111	Frisches Brot, Brötchen u.ä., ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (auch gefroren)	t	162	193 571	409 552
107112	Feine Backwaren (oh. Dauerbackwaren), gesüßt (auch gefroren)	EUR	163	x	243 611
1072	Dauerbackwaren	kg	30	.	.
107211	Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot u.ä. geröstete Waren	kg	4	1 378 431	4 025
107212	Leb- u. Honigkuchen u.ä.; Kekse u.ä. Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	kg	27	12 807 291	51 883
108	Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)		57	x	485 695
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	kg	8	.	.
108222	Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen von 2 kg und weniger (auch diätetisch)	kg	7	18 889 541	78 759
108223	Süßwaren ohne Kakaogehalt (einschl. weißer Schokolade)	kg	3	.	.
1084	Würzen und Soßen		9	x	43 094
108412	Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf	kg	8	46 336 601	40 873
1085	Fertiggerichte		18	x	12 093
108511	Fertiggerichte auf der Grundlage von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	kg	16	1 892 641	7 906
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a.n.g.	kg	23	161 983 059	334 016
108911	Suppen und Brühen; Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen (Fleischanteil von 20% oder weniger)	kg	5	17 860 082	21 297
108913	Hefen (lebend oder nicht lebend); and. Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	kg	5	7 474 838	256
108919	Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g.	kg	12	120 211 321	264 116
109	Futtermittel		21	x	157 842
1091	Futtermittel für Nutztiere	t	11	947 075	128 714
109110	Vormischungen für Tierfutter und zubereitete Futtermittel für Nutztiere (ohne Mehl und Pellets von Luzerne)	t	11	947 075	128 714
1092	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	9	.	.
109210	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	9	.	.
<b>11</b>	<b>Getränke</b>		<b>33</b>	<b>x</b>	<b>1 003 392</b>
110	Getränke		33	x	1 003 392
1101	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)	Alk. 100%	4	.	.
110110	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)	Alk. 100%	4	.	.
1102	Traubenwein	l	3	.	.
110212	Wein aus frischen Trauben (ohne Schaumwein); Traubenmost	l	3	.	.
1103	Apfelwein u. sonst. Fruchtweine; alkoholhalt. Mischgetränke, a.n.g.	l	10	28 592 934	21 999
110310	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g.	l	10	28 592 934	21 999

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
1105	Bier		15	x	473 521
110510	Bier aus Malz	hl	15	6 920 397	470 739
110520	Treber, Schlempen und Reststoffe aus Brauereien, Brennereien	EUR	11	x	2 782
1107	Erfrischungsgetränke; natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser, abgefüllt	l	14	683 122 621	278 228
110711	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, nicht gesüßt u.a. nicht gesüßte Wasser, abgefüllt	l	4	232 923 951	51 686
110719	Erfrischungsgetränke u.a. nicht alkoholhaltige Getränke	l	14	450 198 670	226 542
<b>12</b>	<b>Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)</b>	<b>kg</b>	<b>1</b>	.	.
120	Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)	kg	1	.	.
<b>13</b>	<b>Textilien</b>		<b>113</b>	<b>x</b>	<b>754 538</b>
131	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	7	9 018 911	44 826
1310	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	7	9 018 911	44 826
131081	Garne aus synthetisch. oder künstl. Filamenten, gezwirnt (außer Nähgarnen, hochfesten Garnen aus Nylon o.a. Polyamiden, Polyestern o. Viskose), n.A.E.; Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (außer Nähgarnen), i.A.E.	kg	3	6 524 536	16 822
132	Gewebe	kg	14	10 678 278	96 977
1320	Gewebe	kg	14	10 678 278	96 977
132012	Gewebe aus gekremelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	kg	3	66 892	677
132020	Baumwollgewebe	kg	8	3 617 018	40 052
132031	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	kg	7	1 215 349	25 392
132032	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	kg	4	220 343	1 880
133	Textilveredlung		18	x	97 862
1330	Textilveredlung		18	x	97 862
133012	Bleichen von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		4	x	.
133013	Färben von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		7	x	38 408
133019	Andere Ausrüstungen v. Geweben u.a. Stoffen (auch Zuschnitte; ohne Bleichen, Färben und Bedrucken) (einschl. Bekleidung)		11	x	.
139	Andere Textilerzeugnisse (ohne Maschenware)		89	x	514 872
1391	Gewirke und Gestricke	kg	8	9 214 614	38 147
139119	Andere Gewirke und Gestricke (Maschenmeterware), einschl. künstliches Pelzwerk und Waren daraus	kg	8	9 214 614	38 147
1392	Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)		49	x	164 543
139212	Bettwäsche	kg	6	.	.
139213	Tischwäsche	kg	4	293 667	6 815
139215	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)	kg	7	1 677 755	48 641
139216	Andere Textilwaren zur Innenausstattung, a.n.g.; Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien u.ä.	EUR	4	x	.
139222	Planen u. Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Surfbretter und Landfahrzeuge; Campingausrüstungen (einschl. Luftmatratzen)	kg	7	1 437 928	27 539
139224	Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff	St	6	704 850	8 948
139229	Andere konfektionierte Textilwaren (einschließlich Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher u.ä. Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel)		21	x	44 439
1394	Seilerwaren	kg	3	.	.
1395	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	47 970 335	113 984
139510	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	47 970 335	113 984
1396	Technische Textilien		21	x	119 857
139614	Gewebe, mit Leim, Kunststoff o.ä. Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder bemalt, a.n.g.	kg	3	12 221 538	70 409
139616	Textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf	EUR	10	x	25 676
139617	Bänder und Gurte, Etiketten, Geflechte u.ä. Waren	kg	9	1 212 836	23 772
1399	Sonstige Textilwaren, a.n.g.		9	x	25 986
139912	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	EUR	4	x	4 326
139913	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen o. mit Lagen versehen	kg	4	.	.
<b>14</b>	<b>Bekleidung</b>		<b>24</b>	<b>x</b>	<b>38 898</b>
141	Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)		19	x	24 619
1412	Arbeits- und Berufsbekleidung	St	8	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
141211	Kombinationen und Jacken	St	4	3 478	54
141212	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen u.ä. Hosen), Latzhosen	St	6	.	.
141230	Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen	St	6	.	.
1413	Sonstige Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufsbekleidung)	St	4	.	.
1414	Wäsche		8	x	4 924
141412	Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden u. Schlafanzüge, Bademäntel und - jacken, Hausmäntel u.ä. Waren, für Männer oder Knaben	St	3	.	.
141430	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestrickten	St	6	149 650	1 845
1419	Bekleidung und Bekleidungszubehör, a.n.g.		11	x	7 924
141912	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, andere Bekleidung	St	3	.	.
141919	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten; Teile für Bekleidung oder für Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten		4	x	.
141942	Hüte u.a. Kopfbedeckungen; Haarnetze	St	5	689 446	3 318
143	Bekleidung aus gewirktem oder gestricktem Stoff		8	x	.
1431	Strumpfwaren		6	x	13 188
143110	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken u.a. Strumpfwaren (einschl. Krampfaderstrümpfen), aus Gewirken und Gestrickten		6	x	13 188
1439	Bekleidung a.n.g., aus Gewirken oder Gestrickten	St	3	.	.
143910	Pullover, Strickjacken, Westen u.ä. Waren (einschl. Unterziehpullis), aus Gewirken oder Gestrickten	St	3	.	.
149	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Bekleidung aus textilen Stoffen)	EUR	2	x	.
<b>15</b>	<b>Leder und Lederwaren</b>		<b>15</b>	<b>x</b>	<b>.</b>
151	Leder und Lederwaren (ohne Bekleidung und Schuhe)		10	x	20 989
1512	Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe)		8	x	.
151212	Reiseartikel, Handtaschen u.ä. Behältnisse, aus Stoffen aller Art; Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung		8	x	6 762
152	Schuhe		7	x	.
1520	Schuhe		7	x	.
152014	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ohne Sportschuhe)	Paar	3	.	.
152040	Schuhteile aus Leder; Einlegesohlen, Fersenstücke u.ä. herausnehmbare Waren; Gamaschen u.ä. Waren sowie Teile davon	EUR	4	x	.
<b>16</b>	<b>Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren</b>		<b>99</b>	<b>x</b>	<b>890 426</b>
161	Holz, gesägt und gehobelt		15	x	.
1610	Holz, gesägt und gehobelt		15	x	.
161011	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Nadelholz	m <sup>3</sup>	11	705 118	114 300
161012	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Laubholz	m <sup>3</sup>	4	.	.
161021	Holz (einschl. Stäbe u. Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt, Leisten und Stangen), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch keilverzinkt, aus Nadelholz		3	x	.
162	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren		90	x	669 329
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten		3	x	.
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile, Ausbauelemente und Fertigteilbauten, aus Holz		51	x	223 059
162311	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz	St	34	1 063 891	150 758
162319	Andere Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz, a.n.g.		25	x	.
1624	Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz		13	x	.
162411	Flachpaletten, Boxpaletten u.a. Ladungsträger, aus Holz	St	11	.	.
162413	Andere Verpackungsmittel und Teile dafür, aus Holz	m <sup>3</sup>	7	33 306	18 564
1629	Holzwaren a.n.g.; Kork-, Flecht- u. Korbmacherwaren ohne Möbel)		30	x	100 753
162913	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästen für Schmuck oder Besteck, Statuetten und andere Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (ohne Möbel), aus Holz	EUR	14	x	38 560
162914	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel u.ä.; andere Waren aus Holz, a.n.g.	EUR	12	x	18 866
162915	Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten zusammengesetzt	t	5	364 699	43 327
<b>17</b>	<b>Papier, Pappe und Waren daraus</b>		<b>66</b>	<b>x</b>	<b>1 716 906</b>

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
171	Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		20	x	.
1712	Papier und Pappe		20	x	894 331
171211	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	t	3	.	.
171214	Andere grafische Papiere und Pappen	t	3	86 570	159 379
171241	Kraftpapier, weder gestrichen noch überzogen; Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt	t	3	.	.
171242	Sulfitpackpapier u.a. weder gestrichenes noch überzogenes Papier (außer Papieren und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden )	t	7	.	.
172	Papier-, Karton- und Pappwaren		50	x	740 074
1721	Wellpapier u. -pappe; Verpackungsmittel a. Papier, Karton u. Pappe	t	28	313 619	403 637
172112	Säcke, Beutel, Tüten aus Papier	t	3	.	.
172113	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	t	13	171 154	219 473
172114	Faltschachteln und -kartons, aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	t	11	104 151	95 955
172115	Andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (einschl. Schallplattenhüllen); Pappwaren zur Verwendung in Büros, Läden u.dgl.	t	4	10 615	22 707
1722	Haushalts-, Hygiene- u. Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier u. Pappe		8	x	228 341
172211	Toilettenpapier, Taschen-, Abschmink-, Hand- und Tischtücher, Servietten aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	t	3	.	.
172212	Monatsbinden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder u.ä. Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern und aus anderen Spinnstoffen		4	x	114 280
1723	Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe		10	x	55 477
172312	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Pappschachteln u.ä. Behältnissen	1000 St	3	.	.
172313	Register, Bücher f. die kaufmännische Buchführung, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Durchschreibesätze, Alben für Muster oder Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	EUR	6	x	6 740
1729	Andere Waren aus Papier, Karton und Pappe	kg	8	30 277 816	52 619
172919	Zigarettenpapier, zugeschnitten o. in Form von Heftchen oder Hülsen; Rollen, Spulen, Spindeln u.ä. Unterlagen aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; Filterpapier und -pappe; andere Waren aus Papier oder Pappe a.n.g.	kg	7	.	.
179	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
1799	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
179999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
<b>18</b>	<b>Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger</b>	<b>EUR</b>	<b>82</b>	<b>x</b>	<b>652 445</b>
181	Druckereileistungen	EUR	81	x	.
1812	Andere Druckereileistungen	EUR	64	x	553 919
181212	Druck v. Werbedrucken u. Werbeschriften, Verkaufskatalogen u.dgl.	EUR	28	x	144 897
181213	Druck von anderen Zeitschriften u.a. periodische Druckschriften, weniger als viermal wöchentlich erscheinend	EUR	13	x	45 227
181214	Druck v. Büchern, Landkarten, hydrographischen o.ä. Karten aller Arten, Bildern, Zeichnungen u. Fotografien und Ansichtspostkarten	EUR	16	x	59 670
181215	Druck von Etiketten, Anhängern u.dgl.	EUR	9	x	.
181216	Bedrucken von anderen Materialien als Papier (einschl. Bekleidung)	EUR	11	x	37 293
181219	Andere Druckereileistungen	EUR	33	x	111 314
1813	Druckvorstufen- und Mediovorstufen-Dienstleistungen	EUR	17	x	43 219
181310	Satz- und Bildherstellung	EUR	9	x	.
181320	Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	EUR	5	x	.
181330	Sonstige Druckereileistungen	EUR	6	x	6 309
1814	Druckweiterverarbeitung von Druckerzeugnissen	EUR	13	x	33 144
181410	Druckweiterverarbeitung von Büchern, Zeitschriften, Werbedrucken u.a. Drucksachen	EUR	13	x	33 144
182	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	EUR	1	x	.
<b>19</b>	<b>Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse</b>	<b>t</b>	<b>2</b>	<b>.</b>	<b>.</b>
192	Mineralölerzeugnisse	t	2	.	.
<b>20</b>	<b>Chemische Erzeugnisse</b>		<b>89</b>	<b>x</b>	<b>3 146 246</b>

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
201	Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen und synthetischer Kautschuk in Primärformen		42	x	1 942 114
2011	Industriegase		5	x	42 138
201111	Edelgase, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff	1000 m³	5	.	.
2012	Farbstoffe und Pigmente	t	3	.	.
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien (einschl. Spalt- und Brutstoffe)	t	8	.	.
201324	Chlorwasserstoff; Oleum, Diphosphorpentoxid; andere anorganische Säuren, Silicium- und Schwefeldioxid	t	5	.	.
201351	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide; Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	t	3	.	.
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien		12	x	490 343
201412	Cyclische Kohlenwasserstoffe	t	3	.	.
2016	Kunststoffe, in Primärformen	t	19	395 951	845 313
201630	Polymere d. Vinylchlorids o.a. halogenerter Olefine, in Primärformen	t	5	.	.
201651	Polymere des Propylens o.a. Olefine, in Primärformen	t	4	.	.
201657	Silicone, in Primärformen	t	3	.	.
201659	Andere synthetische, natürliche o. modifizierte natürliche Polymere, a.n.g., in Primärformen; Ionenaustauscher auf Kunststoffbasis, in Primärformen	t	5	.	.
202	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	kg	5	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, Desinfektionsmittel	kg	5	.	.
202011	Insektizide	kg	3	.	.
202014	Desinfektionsmittel	kg	4	.	.
203	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	16	90 437	200 431
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	16	90 437	200 431
203011	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	t	7	.	.
203012	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium gelöst oder dispergiert; Lösungen der o.a. Polymeren, Anteil an organischen Lösemitteln über 50 GHT	t	7	9 756	50 800
203022	Andere Anstrichfarben, Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben, Sikkative; Pigmente in nichtwässrigen Medien; Prägefolien; Färbemittel; Kitte; Spachtelmassen; zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel	t	11	31 164	27 815
204	Seifen, Wasch-, Reinigungs- u. Körperpflegemittel sowie Duftstoffe		19	x	478 771
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel		10	x	212 430
204132	Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend	t	5	140 692	198 979
204141	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien	EUR	3	x	.
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe		13	x	266 341
204211	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer)	l	4	.	.
204213	Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	kg	4	69 872	840
204215	Andere Zubereitungen zur Schönheitspflege	kg	8	.	.
204216	Haarwaschmittel, Dauerwellmittel und Haarlacke		4	x	.
204217	Andere zubereitete Haarbehandlungsmittel	kg	3	.	.
204218	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel (einschl. Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen); Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), i.A.E.	kg	3	.	.
204219	Zubereitete Rasiermittel; Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- und Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, a.n.g.		8	x	64 286
205	Sonstige chemische Erzeugnisse		29	x	501 959
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse		3	x	.
205111	Schießpulver u.a. zubereitete Sprengstoffe	t	3	.	.
2052	Klebstoffe	t	6	.	.
205210	Leime u.a. zubereitete Klebstoffe	t	6	.	.
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a.n.g.		20	x	403 639
205941	Zubereitete Schmiermittel	t	4	40 822	34 947

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
205952	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, a.n.g.; Modelliermassen; Zubereitungen f. zahnärztl. Zwecke; Füllungen f. Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate z. Züchten v. Mikroorganismen		4	x	6 630
205955	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben o. Fixieren von Farbstoffen u.a. Erzeugnisse und Zubereitungen für die Textil-, Papier-, Lederindustrie o.ä. Industrien	t	4	.	.
205956	Zubereitungen zum Abbeizen, Schweißen o. Löten von Metallen; zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger und Antioxidationsmittel; Reaktionsauslöser; Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische	t	3	.	.
205959	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschl. Mischungen von Naturprodukten), a.n.g.; Rückstände aus der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, a.n.g. !!!!!		11	x	68 976
206	Chemiefasern	t	1	.	.
209	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
<b>21</b>	<b>Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse</b>		<b>25</b>	<b>x</b>	<b>777 633</b>
211	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		10	x	.
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		10	x	.
211060	Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen u.ä. Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen u.ä. Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen	EUR	9	x	72 222
212	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse	EUR	14	x	691 171
2120	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeutische Erzeugnisse	EUR	14	x	691 171
212011	Arzneiwaren, Penicilline, Streptomycine o.a. Antibiotika enthaltend	EUR	5	x	197 414
212013	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, Jod, Jodverbindungen, Vitamine u.a. gemischte Bestandteile enthaltend (ohne solche mit Antibiotika oder Hormonen)	EUR	4	x	.
212023	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren; Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	EUR	3	x	86 275
219	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
<b>22</b>	<b>Gummi- und Kunststoffwaren</b>		<b>206</b>	<b>x</b>	<b>2 253 329</b>
221	Gummiwaren		11	x	120 760
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	St	3	.	.
2219	Anderer Gummiwaren (ohne Bereifungen)	kg	9	.	.
221973	Sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g.; Hartkautschuk in allen Formen, sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk	kg	6	331 530	10 583
222	Kunststoffwaren		184	x	2 077 974
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile, aus Kunststoffen	kg	34	187 218 040	667 208
222110	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	kg	6	10 025 859	19 636
222121	Kunstschläuche; Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen	kg	4	.	.
222129	Rohre und Schläuche, biegsam; Form-, Verschluss- oder Verbindungsstücke, aus Kunststoffen	kg	13	31 953 775	136 853
222130	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage	kg	7	63 659 341	217 209
222141	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff	kg	5	26 396 180	125 954
222142	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen	kg	4	.	.
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen		32	x	276 152
222213	Dosen, Kisten, Verschläge u.ä. Waren, aus Kunststoffen	kg	18	42 720 072	142 608
222214	Ballons, Flaschen, Flakons u.ä. Waren, aus Kunststoffen	St	3	.	.
222219	Anderer Verpackungsmittel aus Kunststoff		14	x	77 692
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen		62	x	318 116
222312	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen u.ä. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	St	6	225 766	9 311
222313	Tanks, Bottiche, Sammel- u.ä. Behälter; Behälter für den Baubedarf (ohne Fässer und Transportbehälter), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, aus Kunststoffen	St	5	72 386	16 492
222314	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien u.ä. Waren u. Teile dafür, aus Kunststoffen	St	43	1 586 647	260 895

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
222319	Beschläge, Dübel, Außen- und Innenwandverkleidungen u.a. Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.	kg	11	3 526 007	31 418
2229	Sonstige Kunststoffwaren		94	x	816 498
222923	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	kg	9	5 476 807	22 217
222924	Teile für Beleuchtungskörper, Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder, aus Kunststoffen	EUR	3	x	.
222925	Büro- oder Schulartikel, aus Kunststoffen	kg	4	.	.
222929	Andere Waren aus Kunststoff		33	x	193 780
222991	Technische Teile aus Kunststoffen	kg	59	60 898 430	513 275
229800	Schneide-, Gewindeschneide-, Beschichtungsleistungen, metallische Vakuumpattierungen u.a. Bearbeitungsleistungen an Kunststoffteilen und -oberflächen	EUR	12	x	43 028
229999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	11 567
<b>23</b>	<b>Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden</b>		<b>231</b>	<b>x</b>	<b>1 968 402</b>
231	Glas und Glaswaren		29	x	531 858
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas		18	x	325 700
231211	Optisches u.a. Glas, gebogen oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	kg	5	.	.
231212	Sicherheitsglas	m <sup>2</sup>	9	4 574 290	121 756
231213	Mehrschichtige Isolierverglasungen; Spiegel aus Glas	m <sup>2</sup>	12	1 526 815	100 823
2313	Hohlglas	St	3	310 208 214	78 050
		t		86 010	
2314	Glasfasern und Waren daraus	t	5	25 142	87 248
231412	Waren aus Glasfasern (ohne Gewebe)	t	4	.	.
2319	Sonstiges Glas (einschl. technischer Glaswaren)	t	3	.	.
232	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	6	.	.
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	6	.	.
232012	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen u.ä. geformte feuerfeste keramische Bauteile	t	4	31 424	36 019
232013	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton u.ä. feuerfeste Mischungen	t	3	.	.
233	Keramische Baumaterialien		11	x	216 799
2331	Keramische Wand-, Bodenfliesen und -platten	m <sup>2</sup>	4	.	.
233110	Unglasierte und glasierte keramische Fliesen, Würfel, Steinchen, Boden- und Wandplatten	m <sup>2</sup>	4	.	.
2332	Ziegel u.a. Baukeramik		7	x	.
233211	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel u.dgl., aus keramischen Stoffen	m <sup>3</sup>	4	428 261	37 913
233212	Dachziegel aus keramischen Stoffen, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate u.a. Baukeramik	1000 St	3	.	.
234	Sonstige Porzellan- und keramische Erzeugnisse		7	x	81 943
2341	Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände		3	x	.
234111	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan	kg	3	.	.
235	Zement, Kalk, gebrannter Gips	t	3	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	t	3	.	.
235220	Gips, aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat	t	3	.	.
236	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips		138	x	712 610
2361	Erzeugnisse aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton und Kalksandstein, für den Bau		45	x	343 600
236111	Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein; Rohre aus Beton		21	x	115 014
236112	Vorgefertigte Bauelemente aus Beton oder Kalksandstein	t	32	796 287	185 094
236120	Vorgefertigte Gebäude aus Betonfertigteilen	m <sup>2</sup>	4	77 815	43 492
		St		4 259	
2363	Frischbeton (Transportbeton)	m <sup>3</sup>	87	2 339 267	163 878
236310	Frischbeton (Transportbeton)	m <sup>3</sup>	87	2 339 267	163 878
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest		10	x	78 978
236410	Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest		10	x	78 978
2369	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips, a.n.g.		9	x	.
236919	Waren aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein, a.n.g. (ohne Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, vorgefertigte Bauelemente)		9	x	.
237	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine u. Natursteine, a.n.g.		12	x	23 724
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine u. Natursteine, a.n.g.		12	x	23 724

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
237012	Andere bearbeitete Naturwerksteine und Natursteine u. Erzeugnisse daraus; andere Körnungen, Splitter, Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfestes Mehl von Naturstein, künstl. gefärbt; Erzeugnisse aus Pressschiefer	t	11	14 739	18 706
237099	Steinbearbeitungsleistungen (z.B. Gravieren oder Beschriften von Natursteinen)	EUR	4	x	.
239	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien		32	x	345 519
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a.n.g.		31	x	.
239913	Bituminöse Mischungen auf Grundlage natürlicher und/oder industriell hergestellter Gesteinskörnungen sowie Bitumen, Naturasphalt o.ä. Bindemitteln	t	16	893 732	58 730
239919	Mineralische Wollen, geblähte mineralische Erzeugnisse, Mischungen aus mineralischen Stoffen, andere Waren aus mineralischen Stoffen, a.n.g.	t	9	.	.
<b>24</b>	<b>Metalle</b>		<b>77</b>	<b>x</b>	<b>3 583 969</b>
241	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	8	.	.
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	8	.	.
241014	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	t	3	.	.
241021	Blöcke, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus Kohlenstoffstahl	t	3	.	.
241023	Blöcke, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus anderem legierten Stahl	t	3	4 386	13 382
242	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	10	.	.
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	10	.	.
242033	Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl	t	3	.	.
242040	Flansche, Rohrform-, -verschluss- und -verbindungsstücke, Bogen und Winkel, aus Stahl, nicht gegossen	t	5	5 108	27 832
243	Andere Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl	t	11	67 770	165 799
2431	Blankstahl	t	3	.	.
2433	Kaltprofile	t	5	30 537	55 933
243330	Sandwich-Platten aus beschichtetem Stahlblech	t	3	.	.
244	NE-Metalle und Halbzeug daraus		18	x	1 682 267
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	t	6	140 366	255 694
2443	Blei, Zink und Zinn und Halbzeug daraus	t	3	.	.
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	t	4	1 174	3 892
2445	Sonstige NE-Metalle und Halbzeug daraus	t	6	10 739	83 682
245	Gießereierzeugnisse	t	36	293 307	741 961
2451	Eisengießereierzeugnisse	t	18	261 322	545 095
245112	Teile aus Gusseisen mit Kugelgraphit	t	14	112 037	243 502
245113	Teile aus nicht verformbarem Gusseisen (Eisenguss)	t	14	144 309	288 335
2452	Stahlgießereierzeugnisse	t	9	.	.
245210	Teile aus Stahlguss	t	9	.	.
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	t	13	19 704	123 169
245310	Teile aus Leichtmetallguss	t	13	19 704	123 169
2454	Buntmetall-/Schwermetallgießereierzeugnisse	t	3	.	.
245410	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss	t	3	.	.
<b>25</b>	<b>Metallerzeugnisse</b>		<b>730</b>	<b>x</b>	<b>5 855 719</b>
251	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse		211	x	1 687 491
2511	Metallkonstruktionen und -konstruktionsteile	t	184	432 466	1 468 004
251110	Vorgefertigte Gebäude aus Eisen, Stahl oder Aluminium	m <sup>2</sup>	6	.	.
251121	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl	t	6	22 481	85 567
251122	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	t	5	.	.
251123	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile u.dgl., aus Eisen, Stahl oder Aluminium	t	177	341 336	1 192 031
2512	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	44	868 043	219 487
251210	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	44	868 043	219 487
252	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen		30	x	.
2529	Sonst. Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen v. mehr als 300 l	t	28	33 881	148 355



Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
252911	Tanks, Sammelbehälter, Fässer, Bottiche u.ä. Behälter (ohne solche für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen, Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l (ohne mechanische und wärmetechnische Einrichtungen)	t	26	.	.
253	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
253013	Teile für Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen v. überhitztem Wasser, Hilfsapparate f. Kessel u. Kondensatoren f. Dampfkraftmaschinen	EUR	4	x	.
255	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	81	460 976	1 023 471
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	81	460 976	1 023 471
255011	Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl und NE-Metall	t	4	.	.
255012	Gesenkschmiedeteile, aus Stahl und NE-Metall	t	3	.	.
255013	Blechformteile, aus Stahl und NE-Metall	t	73	369 506	768 701
256	Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung und Mechanik, a.n.g.		312	x	1 322 541
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	EUR	108	x	437 920
256111	Metallische Überzüge	EUR	35	x	175 879
256112	Nichtmetallische Überzüge	EUR	24	x	40 090
256121	Wärmebehandlung von Metallen (ohne metallische Überzüge)	EUR	17	x	64 308
256122	Andere Veredlung von Metalloberflächen	EUR	53	x	157 644
2562	Mechanikleistungen, a.n.g.		216	x	884 621
256210	Drehteile aus Metall	kg	65	23 123 528	294 543
256220	Andere Mechanikleistungen, a.n.g.	EUR	164	x	590 078
257	Schneidwaren; Werkzeuge; Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen		106	x	779 526
2572	Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen		12	x	.
257212	Andere Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen	St	3	.	.
257213	Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel, gesondert gestellt sowie Teile für Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen		4	x	.
257214	Beschläge u.ä. Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge, Türen, Fenster, Möbel, Koffer u.a. derartige Waren, aus unedlen Metallen; automatische Türschließer, aus unedlen Metallen	kg	7	22 266 013	248 958
2573	Werkzeuge		94	x	474 359
257340	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen, auch kraftbetrieben, oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen	kg	9	.	.
257350	Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle	St	51	18 638	122 024
257360	Andere Werkzeuge	kg	38	11 191 323	208 156
259	Sonstige Metallwaren		102	x	869 671
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	St	5	185 737	25 464
259111	Behälter aus Eisen o. Stahl, mit e. Fassungsvermögen v. 50 bis 300 l, für Stoffe aller Art (ohne solche f. verdichtete oder verflüssigte Gase), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	St	4	.	.
2592	Verpackungen und Verschlüsse, aus Eisen, Stahl und NE-Metall	kg	5	22 236 588	65 889
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn		27	x	337 501
259311	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen u.ä. Waren, aus Eisen oder Stahl (ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	kg	4	6 594 529	15 293
259313	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer		9	x	212 281
259316	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl; Federn aus Kupfer und aus Kupferlegierungen	kg	12	20 167 663	92 533
2594	Schrauben und Nieten	kg	4	13 562 304	73 026
259411	Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Schwellenschrauben, a.n.g.	kg	3	.	.
2599	Andere Metallwaren, a.n.g.		63	x	367 790
259911	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile dafür aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	6	5 450 734	53 749
259912	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile dafür, aus Eisen oder Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	10	2 812 256	38 632
259924	Statuetten und andere Ziergegenstände, Rahmen für Fotografien, Bilder u.dgl., Spiegel, aus unedlen Metallen	EUR	4	x	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
259929	Andere Waren aus unedlen Metallen, a.n.g.		42	x	250 568
<b>26</b>	<b>Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse</b>		<b>167</b>	<b>x</b>	<b>4 108 344</b>
261	Elektronische Bauelemente und Leiterplatten		46	x	2 674 635
2611	Elektronische Bauelemente		35	x	2 608 310
261122	Halbleiterbauelemente; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle, Teile dafür	St	9	175 809 175	246 210
261130	Elektronische integrierte Schaltungen	St	8	.	.
261140	Teile für elektronische Bauelemente, a.n.g.	EUR	6	x	.
261150	Unbestückte Leiterplatten	1000 St	4	.	.
261191	Mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	9	x	.
2612	Bestückte Leiterplatten		11	x	66 325
261210	Bestückte gedruckte Schaltungen	1000 St	3	.	.
261230	Intelligente Karten (smart cards)	St	3	.	.
261291	Mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	4	x	29 931
262	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		10	x	126 637
2620	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		10	x	126 637
262013	Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten (Desk Top PCs)	St	3	24 216	47 221
262040	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	EUR	3	x	13 756
263	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		21	x	185 038
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		21	x	185 038
263011	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	St	3	.	.
263023	Andere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern o.a. Daten, einschl. Geräte für die Kommunikation in leitungsgebundenen und leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetz (WAN))	St	7	250 235	47 273
263030	Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik	EUR	6	x	.
263040	Antennen u. Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras		8	x	33 689
264	Geräte der Unterhaltungselektronik		7	x	.
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik		7	x	.
264051	Teile für Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Mikrofone, Lautsprecher, Hörer, Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen	EUR	4	x	8 647
265	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen, Uhren		94	x	932 805
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen		81	x	742 936
265143	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ohne Registriervorrichtung)	St	4	.	.
265145	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen, a.n.g.	St	6	7 326	20 563
265151	Dichtemesser u.ä. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (auch mit Registriervorrichtung, auch kombiniert)	St	5	344 717	12 362
265152	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck o.a. veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen	St	13	16 349 101	155 407
265153	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen, a.n.g.	St	19	970 770	155 258
265162	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien	St	3	.	.
265166	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, a.n.g.		20	x	105 091
265170	Thermostate, Druckregler, u.a. Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	St	3	.	.
265182	Teile und Zubehör für Mess-, Kontrollinstrumente und Vorrichtungen	EUR	18	x	63 710
265185	Teile und Zubehör für pneumatische und hydraulische Regler, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen a.n.g., Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	EUR	10	x	.
2652	Uhren		13	x	189 870

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
265211	Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen, auch mit Stoppeinrichtung	St	9	.	.
265212	Andere Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, auch mit Stoppeinrichtung (ohne Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen)	St	7	49 819	72 270
265223	Andere Uhrenteile	EUR	6	x	.
266	Bestrahlungs- u. Elektrotherapiegeräte u. elektromedizinische Geräte		5	x	16 602
2660	Bestrahlungs- u. Elektrotherapiegeräte u. elektromedizinische Geräte		5	x	16 602
267	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		13	x	141 420
2670	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		13	x	141 420
267024	Optische Mess- und Prüfgeräte sowie Instrumente	St	8	57 754	111 681
268	Magnetische und optische Datenträger	St	1	.	.
<b>27</b>	<b>Elektrische Ausrüstungen</b>		<b>195</b>	<b>x</b>	<b>4 693 290</b>
271	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen		93	x	1 530 591
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren und Teile dafür		25	x	515 657
271124	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	St	5	266 664	52 845
271141	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation	St	3	.	.
271142	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 16 kVA o. weniger	St	5	.	.
271150	Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen u.a. Selbstinduktionsspulen	St	3	.	.
271161	Teile für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	EUR	7	x	22 194
271162	Teile für Transformatoren, Drossel- u.a. Selbstinduktionsspulen	EUR	3	x	.
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schaltanlagen, Teile dafür		73	x	1 014 934
271210	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden v. elektr. Stromkreisen, f. eine Spannung v. m. als 1000 V	St	3	.	.
271231	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektr. Schalten o. Steuern o. f. die Stromverteilung, für eine Spannung von 1000 V oder weniger	St	46	170 588	538 162
271232	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	St	3	.	.
271240	Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schaltanlagen		29	x	435 985
272	Akkumulatoren und Batterien		10	x	.
2720	Akkumulatoren und Batterien		10	x	.
272011	Elektrische Primärelemente und -batterien	St	3	.	.
272023	Nickel-Cadmium-, Nickel-Metallhydrid-, Lithium-Ionen-, Lithium-Polymer-, Nickel-Eisen- u.a. elektrische Akkumulatoren	St	5	280 585	165 082
273	Kabel und elektrisches Installationsmaterial		32	x	291 395
2731	Glasfaserkabel	kg	3	.	.
2732	Sonstige elektronische und elektrische Kabel	t	17	27 921	190 065
273212	Koaxialkabel u.a. koaxiale elektr. Leiter, auch m. Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet, Daten- und Steuerkabel	t	3	.	.
273213	Andere elektrische Leiter, (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	t	13	19 306	144 591
2733	Elektrisches Installationsmaterial		13	x	.
273311	Andere Schalter (Ein-, Aus- oder Umschalter für Gebäudeinstallation), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	St	4	.	.
273313	Steckvorrichtungen u.a. Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, a.n.g., für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	1000 St	8	44 236	43 862
274	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	.
2740	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	.
274024	Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u.dgl.	St	3	4 923	6 589
274025	Lüster u.a. elektrische Decken- und Wandleuchten	St	7	240 621	18 119
274030	Andere elektrische Beleuchtungskörper, a.n.g.		5	x	.
274042	Teile für Beleuchtungsgeräte	EUR	5	x	.
275	Haushaltsgeräte		19	x	150 959
2751	Elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür (einschl. Tauchsiedern und elektrischen Geräten zum Raum- oder Bodenheizen o.ä., für gewerbliche Zwecke)		8	x	36 625
275126	Elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken, auch für gewerbliche Zwecke	St	4	2 029 740	17 821
2752	Nicht elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür		11	x	114 334

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
275212	Nicht elektrische Raumheizöfen, Küchenherde u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	St	3	.	.
275214	Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (z.B. Gasdurchlauferhitzer, Solarkollektoren u.ä.)	St	3	.	.
275220	Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	EUR	4	x	.
279	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		58	x	269 506
2790	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		56	x	.
279011	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion	St	9	69 458	27 659
279031	Elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	St	3	.	.
279032	Teile für elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Teile für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	EUR	6	x	4 834
279033	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen; elektrische Teile für Maschinen, Apparate oder Geräte, a.n.g.	EUR	11	x	71 174
279041	Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter		11	x	29 706
279042	Brennstoffzellen	St	3	.	.
279044	Gerätekabel, Verlängerungskabel u.a. elektrische Kabelsätze mit isolierten Drähten und Anschlüssen	t	13	6 399	65 304
<b>28</b>	<b>Maschinen</b>		<b>434</b>	<b>x</b>	<b>7 658 987</b>
281	Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen		84	x	2 602 517
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		14	x	616 273
281141	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (ohne solche für Motoren für Luftfahrzeuge)		8	x	310 164
281142	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		8	x	152 745
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme		13	x	157 888
281211	Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder)	St	4	.	.
281214	Hydraulische und pneumatische Ventile	kg	3	.	.
281215	Hydroaggregate	St	3	.	.
281220	Teile für Hydromotoren, Druckluftmotoren, Strahltriebwerke, Wasser- und Dampfkraftmaschinen, andere Motoren, a.n.g. (ohne solche für Verbrennungsmotoren)	EUR	4	x	.
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren		19	x	764 761
281325	Turbokompressoren	St	3	.	.
281331	Teile für Flüssigkeitspumpen und für Hebewerke für Flüssigkeiten	EUR	3	x	3 200
281332	Teile für Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- o.a. Gaskompressoren, Ventilatoren usw.	EUR	9	x	50 620
2814	Armaturen		12	x	90 410
281413	Regelventile, Schieber u.a. Armaturen	kg	6	1 963 784	25 805
281420	Teile für Armaturen u.ä. Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter u.ä. Behälter	EUR	6	x	63 470
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebselemente		33	x	973 184
281510	Wälzlager (z.B. Kugellager, Rollenlager, Nadellager)	kg	3	.	.
281522	Kurbeln und Wellen	kg	3	3 417 339	59 251
281524	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln	kg	14	37 700 421	421 207
281539	Teile f. Wellen, Kurbeln, Gleitlager, Lagergehäuse u. Lagerschalen, Getriebe, Schwunräder, Riemen- u. Seilscheiben, Wellenkuppl.	EUR	20	x	328 573
282	Sonstige Maschinen für unspezifische Verwendung		173	x	2 299 919
2821	Öfen und Brenner, Teile dafür		17	x	52 212
282111	Brenner für Feuerungen; automatische Feuerungen (einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher u.ä. Vorrichtungen)	St	5	.	.
282112	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (ohne Backöfen), Verbrennungsofen		3	x	.
282113	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (einschl. Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung); Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	St	5	.	.
282114	Teile für Brenner, Industrie- und Laboratoriumsöfen, Verbrennungsofen, Induktionsöfen u.ä.	EUR	9	x	8 672

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
2822	Hebezeuge und Fördermittel		51	x	480 203
282211	Flaschenzüge	St	3	.	.
282213	Ortsfeste Hebebühnen f. Kraftfahrzeugwerkstätten u.a. Hubwinden	St	3	.	.
282214	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken u.a. Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankkraftkarren	St	6	.	.
282216	Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige	St	3	.	.
282217	Stetigförderer (ohne solche für Untertagebergbau)	St	26	5 079	225 739
282218	Seilschwebbahnen usw.; andere Maschinen usw. zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	St	8	174	18 003
282219	Teile für Hebezeuge und Fördermittel	EUR	18	x	31 272
2824	Handgeführte, kraftbetriebene Werkzeuge; Teile dafür		7	x	249 671
282411	Handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	St	5	3 267 964	210 704
282421	Teile für Kettensägen u.a. handgeführte Werkzeuge mit eingebautem Motor (ohne Teile von pneumatischen Werkzeugen)	EUR	5	x	38 967
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke		48	x	1 026 643
282511	Wärmeaustauscher; Apparate und Vorrichtungen für die Verflüssigung von Luft o.a. Gasen	St	11	479 780	181 340
282512	Klimageräte	St	9	802 263	223 257
282513	Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel u.a. Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen	St	8	3 750	43 740
282514	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, a.n.g.	St	10	.	.
282520	Ventilatoren (ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit einer Leistung von 125 W oder weniger)	St	5	.	.
282530	Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u.ä.	EUR	17	x	42 042
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a.n.g.		67	x	491 189
282912	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ohne Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren)	St	16	16 265 178	140 518
282921	Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u.ä. von Flaschen o.ä. Behältnissen	St	7	157	64 401
282960	Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung, a.n.g.	St	12	664	103 636
282982	Teile für Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	EUR	9	x	.
282984	Anderer Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für unspezifische Verwendung, a.n.g.	EUR	16	x	24 181
282985	Teile für Geschirrspülmaschinen und Verpackungsmaschinen	EUR	7	x	18 517
283	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		13	x	163 764
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		13	x	163 764
283032	Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen	St	5	.	.
283091	Teile für Ernte- und Dreschmaschinen, a.n.g.	EUR	4	x	6 774
283092	Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen	EUR	4	x	21 560
283093	Teile für sonstige landwirtschaftliche Maschinen	EUR	4	x	.
284	Werkzeugmaschinen		70	x	580 470
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür		57	x	495 266
284111	Werkzeugmaschinen z. Abtragen v. Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- o.a. Photonenstrahl, Ultraschall, Wasserstrahl, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	St	7	197	61 268
284112	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen	St	7	217	147 879
284121	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung	St	4	56	18 810
284122	Ausbohr- u. Fräsmaschinen, z. spanabhebenden Metallbearbeitung; Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen a.n.g.	St	5	.	.
284123	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen oder zur sonstigen Endbearbeitung von Metall	St	4	.	.
284124	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Sägen, Trennen oder sonstigen Zerspanen von Metall	St	6	54	21 257
284133	Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen und -hämmer, hydraulische o.a. Pressen zum Bearbeiten von Metallen, a.n.g., einschließlich Sinterpressen, Schrottpaketierpressen	St	3	191	14 032
284134	Anderer Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets	St	3	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
284140	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen (ohne Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter, Teilköpfe u.a. Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen)	EUR	42	x	195 644
2849	Werkzeugmaschinen a.n.g., Teile dafür; Zubehör für Werkzeugmaschinen		16	x	85 204
284912	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen; Maschinen zum Elektroplattieren	St	4	.	.
284921	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	kg	4	.	.
284922	Werkstückhalter	kg	8	799 327	13 366
289	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		166	x	2 012 317
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür		17	x	51 025
289240	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen und zur ähnlichen Bearbeitung von Erden, Steinen, Erzen u.a. mineralischen Stoffen	St	3	.	.
289261	Teile für Bohrmaschinen, Tiefbohrgeräte, Krane, Planier- o.a. Erdbewegungsmaschinen	EUR	10	x	28 586
289262	Teile für Maschinen und Apparate für mineralische Stoffe	EUR	4	x	7 487
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, Teile dafür		16	x	82 812
289315	Nicht elektrische Industriebacköfen; Dampffiltrier- u.a. Maschinen zum Zubereiten von heißen Getränken oder Speisen; Apparate zum Kochen oder Wärmen von Speisen, ohne solche für den Haushalt	St	7	25 940	41 637
289317	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Nahrungsmitteln oder Getränken, a.n.g.; zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten	St	4	1 380	6 352
289332	Teile für Maschinen u. Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, a.n.g. (ohne Teile für thermische Verfahrensanlagen, Maschinen zum Bearbeiten von heißen Getränken oder Speisen, Filter oder Zentrifugen)	EUR	4	x	7 482
2894	Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen		20	x	173 525
289414	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen	St	3	.	.
289421	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz- oder Vliesstoffen; Maschinen u. Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben o.ä. Behandeln von Garnen, Geweben u.a. Spinnstoffwaren	St	3	.	.
289451	Teile und Zubehör für Spinnerei- und Webereimaschinen		15	x	58 575
289452	Teile für andere Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung	EUR	3	x	.
2895	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		7	x	32 070
289511	Maschinen und Apparate zum Her- oder Fertigstellen, Be- oder Verarbeiten von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, Papier und Pappe	St	4	286	22 767
289512	Teile für Maschinen und Apparate für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	7	x	9 303
2896	Maschinen für die Kunststoff- u. Gummierzeugung u. -verarbeitung		7	x	.
289610	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus, a.n.g.	St	5	.	.
289620	Teile für Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen o. zum Herstellen von Waren daraus	EUR	5	x	4 655
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.		113	x	1 607 947
289939	Montage und Handhabungstechnik, Maschinen für verschiedene chemische Zwecke, Bodenreinigungsmaschinen u.a. Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion a.n.g.	St	50	13 236	802 135
289940	Teile und Zubehör für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen	EUR	11	x	146 406
289951	Teile für Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbarren oder-scheiben (Wafers), Halbleiterbauelementen, integrierten elektronischen Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art	EUR	4	x	46 792
289952	Teile für Maschinen f. sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	68	x	160 824
289999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	5	x	2 586
<b>29</b>	<b>Kraftwagen und Kraftwagenteile</b>		<b>142</b>	<b>x</b>	<b>19 907 480</b>
291	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
291024	Personenkraftwagen mit Elektro- sowie mit anderem Motor	St	4	.	.
292	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		41	x	595 101
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		41	x	595 101
292010	Karosserien (einschl. Fahrerhäuser) f. Kfz u. Wohnmobile	St	24	21 406	349 085
292023	Andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern (z.B. Anhänger mit Tankaufbau, Verkaufsanhänger), a.n.g.	St	10	44 295	62 496
292030	Teile für Anhänger (einschl. Sattelanhänger)		10	x	145 346
292040	Umbau-, Zusammenbau-, Karosserie-, Montage- und Ausrüstungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Teilen für Anhänger	EUR	6	x	35 562
293	Teile und Zubehör für Kraftwagen		99	x	5 152 528
2931	Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Motoren und Fahrzeuge, a.n.g.		9	x	147 379
293110	Zündkabelsätze u.a. Kabelsätze für Beförderungsmittel	kg	4	.	.
293130	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Krafträder	EUR	5	x	.
2932	Andere Teile u.a. Zubehör für Kraftwagen		91	x	5 005 149
293220	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen		31	x	961 268
293230	Andere Teile und Zubehör, a.n.g., für Kraftfahrzeuge		45	x	3 188 781
293292	Montage von Baugruppen für Kraftwagen innerhalb des Produktionsprozesses (aus nicht selbsthergestellten Teilen der Gütergruppe 293) sowie Montage von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, a.n.g.	EUR	13	x	.
<b>30</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		<b>33</b>	<b>x</b>	<b>1 466 687</b>
301	Schiffe, Boote und Yachten	EUR	3	x	.
302	Schienenfahrzeuge		15	x	693 086
3020	Schienenfahrzeuge		15	x	693 086
302040	Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege, Straßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen	EUR	10	x	61 774
302091	Umbau, Innenausbau und Ausrüstung (Komplettierung) von Schienenfahrzeugen	EUR	4	x	.
303	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	327 039
3030	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	327 039
303050	Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge für zivile Zwecke		7	x	205 451
309	Fahrzeuge, a.n.g.		8	x	.
3091	Krafträder		3	x	.
3092	Fahrräder und Behindertenfahrzeuge		3	x	.
309230	Teile und Zubehör für Zweiräder u.a. Fahrräder, ohne Motor, sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte		3	x	.
3099	Fahrzeuge, a.n.g.	St	3	.	.
309910	Fahrzeuge, a.n.g. (z.B. Schubkarren u.a. Handtransportfahrzeuge, Spannfahrzeuge für Tiere)	St	3	.	.
<b>31</b>	<b>Möbel</b>		<b>88</b>	<b>x</b>	<b>635 233</b>
310	Möbel		88	x	635 233
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel		47	x	108 385
310011	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Metall	St	7	212 502	10 959
310012	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Holz, Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus o.ä. Stoffen	St	13	117 470	40 488
310014	Teile für Sitzmöbel	EUR	11	x	.
310020	Teile für Möbel (ohne solche für Sitzmöbel)	EUR	21	x	32 167
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz		28	x	163 482
310112	Holzmöbel für Büros	St	14	.	.
310113	Ladenmöbel aus Holz	EUR	16	x	50 636
3102	Küchenmöbel aus Holz	St	13	.	.
310210	Küchenmöbel aus Holz	St	13	.	.
3103	Matratzen	St	4	.	.
310311	Sprungrahmen	St	3	.	.
3109	Sonstige Möbel	St	36	4 076 889	262 623
310911	Metallmöbel, a.n.g. (ohne Büromöbel)	St	17	207 594	66 614
310912	Schlaf-, Ess- und Wohnzimmermöbel, aus Holz	St	17	3 495 965	165 638
310913	Holzmöbel, a.n.g.	St	11	186 941	19 221
310914	Kunststoffmöbel; Möbel aus anderen Stoffen (einschl. Stuhlrohr, Korbweide u.ä. Stoffen) (ohne Sitzmöbel)	St	3	186 389	11 150

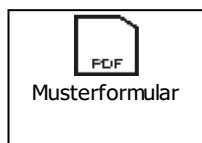
Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
<b>32</b>	<b>Waren a.n.g.</b>		<b>146</b>	<b>x</b>	<b>656 758</b>
321	Münzen, Schmuck u.ä. Erzeugnisse		2	x	.
322	Musikinstrumente		15	x	75 433
3220	Musikinstrumente		15	x	75 433
322011	Klaviere u.a. Saiteninstrumente mit Klaviatur	St	3	.	.
322013	Orgeln, Harmonien u.ä. Musikinstrumente mit Klaviatur; Akkordeons u.ä.; Mundharmonikas; Blasinstrumente	St	8	87 963	27 275
322020	Teile und Zubehör für Musikinstrumente	EUR	10	x	10 112
323	Sportgeräte	EUR	10	x	.
3230	Sportgeräte	EUR	10	x	.
323015	Spezialsporthandschuhe; Ball- und Freiluftsportgeräte, a.n.g.; Schwimm- und Planschbecken	EUR	8	x	25 270
324	Spielwaren		12	x	27 811
3240	Spielwaren		12	x	27 811
324012	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend	St	4	1 210 826	7 354
324020	Elektr. Eisenbahnen (einschl. Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug		3	x	.
324039	Anderes Spielzeug, a.n.g.	EUR	4	x	4 651
325	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien		87	x	392 416
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien		87	x	392 416
325013	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen u.dgl.; andere augenärztliche u.a. Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke, a.n.g., Teile und Zubehör	St	13	552 953 376	190 411
325022	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne u.a. Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a.n.g.		72	x	169 380
329	Sonstige Erzeugnisse		24	x	127 594
3291	Besen und Bürsten	St	6	119 643 440	49 383
329111	Besen und Bürstenwaren, für Straßen- und Haushaltsreinigung, Tierpflege u.a.; Wischer aus Kautschuk o.ä. geschmeidigen Stoffen	St	4	.	.
329112	Bürsten und Pinsel zur Körperpflege (einschl. Zahnbürsten); Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel u.ä. Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	St	4	.	.
3299	Sonstige Erzeugnisse, a.n.g.		18	x	78 211
329951	Fest-, Karnevals- o.a. Unterhaltungsartikel (einschl. Zauber- und Scherzartikeln)	EUR	4	x	.
329953	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorfürzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen)	St	4	.	.
<b>33</b>	<b>Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)</b>	<b>EUR</b>	<b>465</b>	<b>x</b>	<b>1 614 447</b>
331	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	EUR	356	x	872 087
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	EUR	57	x	75 358
331111	Reparatur und Instandhaltung von Konstruktionen und Konstruktionsteilen, aus Metall	EUR	15	x	18 010
331112	Reparatur und Instandhaltung von Tanks, Sammelbehältern u.ä. Behältern, aus Metall	EUR	7	x	6 273
331113	Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) sowie an Rohrleitungsnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	6	x	17 128
331119	Reparatur und Instandhaltung von anderen Metallerzeugnissen	EUR	32	x	33 947
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	EUR	208	x	502 636
331211	Reparatur und Instandhaltung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	EUR	4	x	16 705
331212	Reparatur und Instandhaltung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen, anderen Pumpen, Kompressoren, Armaturen	EUR	30	x	52 710
331213	Reparatur und Instandhaltung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	EUR	5	x	7 449
331214	Reparatur und Instandhaltung von Öfen und Brennern	EUR	8	x	5 570
331215	Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln (ohne solche von Aufzügen, Rolltreppen und Rollsteigen)	EUR	35	x	60 651
331217	Reparatur und Instandhaltung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	EUR	3	x	.
331218	Reparatur und Instandhaltung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (ohne solche für den Haushalt)	EUR	15	x	26 165



Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 EUR
331219	Reparatur und Instandhaltung nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g.	EUR	21	x	22 188
331221	Reparatur und Instandhaltung von Schleppern u.a. Zugmaschinen sowie anderen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten	EUR	4	x	1 649
331222	Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen	EUR	17	x	16 931
331223	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen	EUR	5	x	3 432
331224	Reparatur und Instandhaltung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	EUR	14	x	21 233
331225	Reparatur und Instandhaltung an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, a.n.g.	EUR	7	x	12 275
331227	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	5	x	.
331229	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	52	x	244 822
3313	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	EUR	43	x	69 486
331311	Reparatur und Instandhaltung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen	EUR	17	x	6 326
331312	Reparatur und Instandhaltung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen (einschl. Waren der Zahnprothetik)	EUR	12	x	.
331319	Reparatur und Instandhaltung anderer elektronischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	13	x	46 943
3314	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	EUR	41	x	93 445
331411	Reparatur und Instandhaltung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren sowie von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	EUR	23	x	53 987
331419	Reparatur und Instandhaltung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	21	x	39 459
3316	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	3	x	.
331610	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	3	x	.
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g.	EUR	15	x	99 360
331711	Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen	EUR	11	x	92 353
331719	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g.	EUR	4	x	7 007
3319	Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Ausrüstungen	EUR	7	x	.
332	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	178	x	742 359
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	178	x	742 359
332011	Installation von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), einschl. Verlegen von Rohrnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	16	x	121 206
332012	Installation von anderen Metallerzeugnissen	EUR	16	x	18 644
332012	Installation von anderen Metallerzeugnissen	EUR	16	x	18 644
332029	Installation von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g.	EUR	46	x	154 985
332032	Installation von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen	EUR	7	x	21 098
332034	Installation von Bau- und Bergwerksmaschinen	EUR	4	x	.
332035	Installation von Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und die Tabakverarbeitung	EUR	5	x	2 332
332037	Installation von gewerblichen Maschinen und gewerblicher Ausrüstung für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	4	x	.
332039	Installation von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	18	x	91 181
332041	Installation von medizinischen Apparaten und Geräten sowie von optischen und feinmechanischen Instrumenten	EUR	3	x	.
332042	Installation von elektronischen Ausrüstungsgegenständen für gewerbliche Zwecke	EUR	19	x	54 858
332050	Installation von elektrischen Maschinen und Geräten	EUR	29	x	131 711
332060	Planung und Installation von industriellen Prozesssteuerungsanlagen	EUR	20	x	110 565
332070	Installation von sonstigen Erzeugnissen, a.n.g.	EUR	3	x	.

[Inhalt](#)**Anlage 1**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.





Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
311 - VG  
Macherstr. 63  
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: Juli 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: September 2019

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis 6) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis 7) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis 3).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

##### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

##### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

101010000010010100000006



im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitete die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## 2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## 3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## 4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

## 5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## 6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## 7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## 8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

## Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

101010000010020200600012

Muster

# Produktionserhebungen



2021

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 07/10/2021

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören, befragt. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Bei der Monatlichen Produktionserhebung sind hingegen ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten auskunftspflichtig.  
Ein Unternehmen im Sinne dieser Erhebung ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:* Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG).
- *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) gegliedert.
- *Nutzerbedarf:* Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Aus den Ergebnissen der Produktionserhebungen wird das Jahresergebnis der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM erstellt.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- *Durchführung der Datengewinnung:* Die Auskunftserteilung erfolgt über Online-Verfahren. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen:* Verspätet eingehende Meldungen oder Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität:* Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex bzw. von monatlichen Produktionsdaten etwa 38 Tage bzw. 39 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalsergebnissen drei Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, Veröffentlichung von Jahresergebnissen vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres.
- *Pünktlichkeit:* Die Daten aus den Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sind pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und/oder der Klassifikation Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)).

## 7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege*: Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.  
Die „Monatlichen Produktionsdaten“ des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“ sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter „Themen > Branchen und Unternehmen > Industrie, Verarbeitendes Gewerbe“ verfügbar und werden hier unter [Publikationen](#) als Excel- und PDF-Datei zum Download zur Verfügung gestellt.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ( [GP 2019](#) )

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen für Betriebe wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#)) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe". Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe, von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören.

Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst, wobei für sieben ausgewählte Wirtschaftszweige geringere Abschneidegrenzen (10 oder mehr Beschäftigte) gelten. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst. Ein Unternehmen im Sinne dieser Erhebung ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

## 1.5 Periodizität

Die Produktionsdaten werden monatlich und vierteljährlich erhoben.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - [BStatG](#)).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Verordnung \(EU\) 2019/1933](#) der Kommission vom 6. November 2019 zur Erstellung der „PRODCOM-Liste“.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1165/98](#) des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach [§ 10 ProdGewStatG](#) in Verbindung mit [§ 16 Abs. 4 BStatG](#) an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach [§ 16 Abs. 6 BStatG](#) ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder, Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer drei Monate nach Ende des Berichtsquartals und vier Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion ein.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)). Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechssteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

- **Betrieb:** Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) des Wirtschaftsbereichs Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe (einschl. Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen) sowie örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.



- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.
- **zum Absatz bestimmte Produktion:** Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.
- **zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion:** Hierunter sind die Mengen von selbthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- **Produktionswert:** Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchssteuer und gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und Rabatte.
- **Lohnarbeit:** Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Lohnarbeit wird vom Auftragnehmer erfasst. Als Wert gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung an. Die Lohnarbeit ist wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.
- **Veredlung:** Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019.
- **Reparaturen und Instandhaltungen:** Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- **Installationen und Montagen:** Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen. Aus den Ergebnissen der Produktionserhebungen wird das Jahresergebnis der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM erstellt.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 [ProdGewStatG](#) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Betriebe dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.



### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämter der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahren "IDEV" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden. Die erhobenen Daten werden von den Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung der Bundesergebnisse an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Die Gestaltung der Erhebungsunterlage erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Fragebogen für die Produktionserhebungen einschließlich der Erläuterungen sind als Anlage beigelegt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Produktionserhebung um eine Totalerhebung des oben genannten Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämter der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen und betrieblichen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den monatlichen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Zum einen erscheint das Ergebnis gegliedert nach bestimmten Produktaggregaten in einer monatlichen Veröffentlichung und zum anderen fließt es als Hauptbestandteil in den Produktionsindex des Produzierenden Gewerbes ein (siehe Qualitätsbericht zum [Produktionsindex](#) im Produzierenden Gewerbe). Zur Ermittlung von geheimzuhaltenden Ergebnissen werden zur Erstellung der vierteljährlichen Produktionsstatistik von den Statistischen Ämter der Länder ebenso betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung werden sowohl unbereinigt als auch bereinigt in Form des Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsbericht zum [Produktionsindex](#) im Produzierenden Gewerbe).

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 8,9 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands](#)).

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Beispielsweise können Betriebe, obwohl sie überwiegend im Verarbeitenden Gewerbe bzw. im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind, nicht diesem Bereich zugeordnet sein (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das Statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Betriebe werden einmal jährlich bestimmt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nichtstichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (sog. "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Fälle, in denen Betriebe nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes, als auch mit den entsprechenden Durchschnitts-, Vorperioden- und Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen

weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen werden monatlich und vierteljährlich zeitnah veröffentlicht. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in der vierteljährlichen Produktionserhebung im darauf folgenden Berichtsquartal in die Daten eingearbeitet und publiziert. Im April des Folgejahres werden die korrigierten Quartalsergebnisse (sogenannte Jahreskorrektur) sowie das Jahresergebnis veröffentlicht.

In der monatlichen Produktionserhebung werden hingegen keine Jahresangaben veröffentlicht und keine Korrekturen durchgeführt, mit Ausnahme der Daten, die in den monatlichen Produktionsindex einfließen (siehe hierzu auch Punkt 3.3 Datenaufbereitung).

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Betriebe und Unternehmen ersetzt werden.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Die Auswirkungen der jährlichen Revisionen sind sehr gering.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Auskunftspflichtigen haben die Pflicht zur Meldung ihrer Produktionsdaten im Online-Meldeverfahren spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals.

Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige Monatsergebnisse zur Berechnung des Produktionsindex vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. Monatliche Produktionsdaten, die ebenso auf den vorläufigen Monatsergebnissen beruhen, werden grundsätzlich einen Werktag nach Veröffentlichung des Produktionsindex auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalsergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Die Ergebnisse der Produktionserhebungen werden fristgerecht zum gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, an Eurostat übermittelt.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union weitestgehend vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Die Güterklassifikation wird in mehrjährigen Abständen (ca. alle 7 bis 10 Jahre) neu strukturiert und an geänderte Gegebenheiten bei der Güterproduktion (z. B. neue Produkte oder Wegfall von Produkten) angepasst. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig einschränken.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

Die beschriebenen Unterschiede in den Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung des Produktionsindex wird über eine [Pressemitteilung](#) bekannt gegeben.

Zu den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Produktionsergebnissen gibt es keine regelmäßigen Pressemitteilungen. Vereinzelt werden Produktionsdaten bestimmter Güter, die saisonal bedingt im Fokus sind oder im aktuellen Interesse der Öffentlichkeit stehen, als Pressemitteilung veröffentlicht.

#### Veröffentlichungen

Die vierteljährliche und jährliche Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurde letztmalig mit der Jahresausgabe 2018 veröffentlicht. Ältere Ausgaben werden online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Die Monatlichen Produktionsdaten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, werden online unter [Publikationen](#) und in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamtes kostenlos als PDF- und Excel-Datei zum Download zur Verfügung gestellt. Produktionsdaten zu ausgewählten Erzeugnissen werden im [Statistischen Wochenbericht](#) bereitgestellt.

#### Online-Datenbank

Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online in der Tabelle "[42131](#)" bereitgestellt.

#### Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Einzeldaten der Produktionserhebung. Die Daten der Produktionserhebung sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des AFID-Panel Industriebetriebe verfügbar.

#### Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ([Eurostat](#)) verfügbar.

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse ihrer Mitglieder.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 05/2020; „Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System“

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 05/2019; „Weiterentwicklung der europäischen Produktionsstatistik“

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 02/2010; „150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“

[WISTA](#) - Wirtschaft und Statistik, 01/2009; „Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen fertiggestellt“

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im Veröffentlichungskalender angekündigt.

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter › Startseite › Presse › [Jahreskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)).



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, §9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2020

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

##### – Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

##### – Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.



## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2020

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitete die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.